

**Nicht zur Veröffentlichung in den USA, Australien, Kanada, Japan, Südafrika, oder einer anderen Jurisdiktion außerhalb der EU, sowie insbesondere in Jurisdiktionen, welche Angebote oder Verkäufe dieser Instrumente untersagen.**

## **Genussscheinbedingungen**

der

### **EWIA Zweckgesellschaft 1 GmbH**

(eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 658581 b)  
Neulinggasse 29/1/14, 1030 Wien

(nachfolgend "**Emittentin**" genannt)

in Form von tokenisierten Genussrechten

Angebotskennung: LEI529900W5LT6AWAGZ9I0825200152

ISIN/WKN: AT0000A3PGJ0

### **zur indirekten Beteiligung an EWIA Green Investments GmbH**

(eingetragen im Handelsregister B des Amtsgerichts München unter HRB 255302)

(nachfolgende "**Projektträgerin**" genannt)

| <b>1. Endgültige Bedingungen (Terms)</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| (a) Projektträgerin                      | EWIA Green Investments GmbH, eingetragen im Handelsregister B des Amtsgerichts München unter HRB 255302<br><br>LEI: 529900C6DIW5NGSDEH58                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| (b) Emittentin                           | EWIA Zweckgesellschaft 1 GmbH, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 658581 b                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| (c) Leadinvestor                         | Dynamic Holding GmbH, Amtsgericht München HRB 155542, zeichnet 400 Genussscheine (100.000 €) – Dr. Lossau, Harald, *07.03.1967<br><br>CM Equity AG, eingetragen im Amtsgericht München unter HRB 143533, zeichnet 200 Genussscheine (50.000 €) - Vorstand: Kott, Michael, *20.03.1966<br><br>Leteni GmbH, eingetragen im Amtsgericht München unter HRB 254608, zeichnet 200 Genussscheine (50.000 €) - Geschäftsführer: Laumont, Thomas, *06.03.1968 |
| (d) Angebotskennung                      | LEI529900W5LT6AWAGZ9I0825200152                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| (e) Stichtag                             | 01.01.2025                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

| 1. Endgültige Bedingungen (Terms)              |                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| (f) Genussrecht(e) oder Token                  | tokenisiertes Inhabersubstanzgenussrecht im Nennwert gemäß Punkt 1 lit (h) (nachfolgend „Wertpapier“)                                                                                                                                                                                  |
| (g) Maximale Stückzahl der Token               | 8.000 Stück                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| (h) Nennwert in Euro                           | EUR 250,00                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| (i) Gesamtnennwert aller Token                 | bis zu EUR 2.000.000                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| (j) Maximal vermittelte Beteiligung $F_{Gmax}$ | 13,96 %                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| (k) Angebotsfrist                              | bis 31.10.2025<br>(Verlängerungsoption um bis zu 6 weitere Kalendermonate)                                                                                                                                                                                                             |
| (l) Stammkapital zum 31.05.2025                | EUR 49.323 (Projektträgerin)                                                                                                                                                                                                                                                           |
| (m) Zielmarkt                                  | Deutschland, Österreich                                                                                                                                                                                                                                                                |
| (n) Mindestzeichnung                           | EUR 250,00                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| (o) Kündigungsverzicht                         | Genussscheine können gemäß Ziffer 8 gekündigt werden. Die Inhaber verzichten für die Dauer von 10 Jahren auf das Recht zur ordentlichen Kündigung. Der Kündigungsverzicht besteht somit bis 31.12.2035                                                                                 |
| (p) Fundingschwelle in Euro                    | EUR 200.000,00                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| (q) Qualifizierter Nachrang                    | Der Anspruch auf Rückzahlung des Nennbetrags der Token ist qualifiziert nachrangig gemäß Ziffer 2.6 gegenüber allen anderen Ansprüchen von Gläubigern der Emittentin. <b>Es besteht daher das Risiko des <u>Totalverlusts des Investments</u>.</b>                                     |
| (r) Zahlstelle (Payment Agent)                 | Lemonway, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Paris unter der Nummer 500 486 915, Sitz in 61 Rue Taitbout, 7009 Paris                                                                                                                                                |
| (s) Registerführende Stelle                    | Smart Registry GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg Berlin unter der Registernummer HRB 234468 B                                                                                                                                                       |
| (t) Verwahrstelle                              | HADC - Hauck Aufhäuser Digital Custody GmbH, Kaiserstraße 24, 60311 Frankfurt am Main, eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt unter HRB 129618, Telefon: +49 69 2161-1115, E-Mail: <a href="mailto:DigitalCustody@hal-privatbank.com">DigitalCustody@hal-privatbank.com</a>            |
| (u) Plattform                                  | CONDA Capital GmbH, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgericht Wien zu FN 596688h, zugelassener Schwarmfinanzierungsdienstleister nach der Verordnung (EU) 2020/1503, vermittelt / platziert die Genussrechte auf <a href="http://www.conda-capital.com">www.conda-capital.com</a> . |
| (v) Anwendbares Recht                          | Die schuldrechtliche Verpflichtung aus diesen Emissionsbedingungen richtet sich nach österreichischem                                                                                                                                                                                  |

| 1. Endgültige Bedingungen (Terms) |                                                                                                                                                  |
|-----------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                   | Recht. Die Begebung des Wertpapiers, also die sachenrechtliche Verfügung (das betrifft Ziffern 3.3, 3.4, 11, 18, 19) unterliegt deutschem Recht. |

## 2. Allgemeines

- 2.1 *Emittentin*: EWIA Zweckgesellschaft 1 GmbH („**Emittentin**“), wurde von CONDA Capital GmbH am 03.06.2025 als reine Zweckgesellschaft im Sinne des Artikel 2 Abs 1 lit q der Verordnung (EU) 2020/1503 errichtet. Der einzige Unternehmensgegenstand der Emittentin ist eine Verbriefung durchzuführen, um einen Anteil an der Projektträgerin digital abzubilden.
- 2.2 *Emission*: Die Emittentin begibt tokenisierte Genussrechte, die auf Inhaber lauten ("**Token**" oder "**Genussschein**"). Die maximale Anzahl der Token beträgt 8.000 Stück. Jeder Token hat einen nominalen Wert in Höhe von EUR 250,00. Die maximale Anzahl der Token vermittelt (indirekt) folglich maximal eine Beteiligung in Höhe von 13,96 % an der Projektträgerin.
- 2.3 *Zielbeteiligung*: Die Genussscheine sollen eine Beteiligung an der Projektträgerin nachbilden. Soweit und sofern die Emittentin die Fundingschwelle erreicht hat, ist sie uneingeschränkt verpflichtet, das ihr angebotene Stammkapital an der Projektträgerin zu zeichnen. Die so erworbene Beteiligung beträgt maximal 13,96 % ( $F_{Gmax}$ ) und entspricht maximal 8.000 Stück ( $S_{max}$ ). Wird der maximale Zielbetrag nicht erreicht, so ermittelt sich die Beteiligung an der Projektträgerin, wie folgt:

$$\text{Beteiligungsfaktor "F" in \%} = S \times \left( \frac{F_{Gmax}}{S_{max}} \right)$$

$$S = \text{tatsächlich gezeichnete Anzahl an Token}$$

$$F_{Gmax} = \text{maximaler Beteiligungsanteil (bei Erreichen des Maximalvolumens dieser Emission)}$$

$$S_{max} = \text{maximale Anzahl an Token (bei Erreichen des Maximalvolumens dieser Emission)}$$

- 2.4 *Inhaberpapier | Tokenisierung*: Die Genussrechte werden tokenisiert, sodass sämtliche Rechte aus den Genussrechten an den dazugehörigen Token geknüpft sind und der Inhaber daraus berechtigt ist (Inhaberpapier). Ein Token verkörpert ein Genussrecht. Die Token werden im Kryptowertpapierregister gemäß § 16 des deutschen Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) der Registerführenden Stelle geführt und von der Verwahrstelle verwahrt. Folglich werden die Zeichner der Genussrechte sowie diejenigen, die den Token innehaben als "**Inhaber**" bezeichnet.
- 2.5 *Registerführende Stelle*: Die Emittentin ist berechtigt, die Registerführende Stelle durch eine andere Stelle zu ersetzen, die über eine Zulassung zur Kryptowertpapierregisterführung gemäß § 1 Abs. 1a Nr. 8 KWG verfügt.
- 2.6 *Qualifizierter Nachrang*: Der Anspruch auf Rückzahlung des **Nennwerts** der Token ist qualifiziert nachrangig. Die Inhaber treten mit ihrem Rückzahlungsanspruch aus und im Zusammenhang mit dem nachrangigen Genussschein für den Fall der Insolvenz mit ihrer Forderung unwiderruflich im Rang hinter sämtliche Forderungen gegenwärtiger und zukünftiger anderer Gläubiger (mit Ausnahme der Gläubiger, die ebenfalls Investoren sind) zurück.

Die Inhaber erklären, dass sie gemäß § 67 Abs 3 österreichische Insolvenzordnung die Befriedigung ihrer Rückzahlungsforderungen aus diesem Token erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals (§ 225 Abs 1 österreichisches UGB) oder im Fall der Liquidation nach Befriedigung aller Gläubiger begehren und dass aufgrund dieser Forderung kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht.

- 2.7 *Status | Beteiligung:* Die Token bzw. jeder Token für sich begründet für die Inhaber einen Anspruch auf Ausschüttung von Gewinnen, die die Emittentin aus und im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Projektträgerin erhält ("**Gewinnbeteiligung**"). Die Token bzw. jeder Token für sich begründet für die Inhaber zudem eine Beteiligung an dem Verkauf der Beteiligung an der Projektträgerin abzüglich etwaiger Kosten, Gebühren und Steuern („**Substanzbeteiligung**“). Der Token bezweckt folglich die **indirekte Beteiligung** an der Projektträgerin **ohne unmittelbares Stimmrecht**. Näheres zur Beteiligung ist in Ziffer 5 festgehalten, insbesondere dass im Falle eines Verkaufs Kosten und andere Gebühren zu berücksichtigen sind.
- 2.8 *Risiko:* Das Genussrecht bezweckt das Abbilden einer (Eigenkapital)Beteiligung an der Projektträgerin. Die wirtschaftliche Gesellschafterstellung wird durch das Genussrecht nachgebildet. Das bedeutet für Inhaber:
- (a) Zahlungen an die Inhaber hängen von Ausschüttungen von der Projektträgerin an die Emittentin ab.
  - (b) Erwirtschaftet die Projektträgerin keine Gewinne, besteht kein Anspruch auf Ausschüttung. Dies gilt auch, wenn die Emittentin Gewinne erwirtschaftet.
  - (c) Für den abgebildeten Geschäftsanteil besteht kein liquider Markt, sodass die Veräußerung erschwert ist.
  - (d) **Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Investments** unabhängig vom Bestehen der Emittentin.
- 2.9 *Fehlen von Gesellschafterrechten:* Die Inhaber verfügen über keine Gesellschafterrechte.
- 2.10 *Stimmrechte:* Die Emittentin übt ihre Gesellschafterrechte gegenüber der Projektträgerin direkt und unmittelbar aus. Die Emittentin wird bei Gesellschafterbeschlüssen die Inhaber vorab um Stimmabgabe auffordern. Hierbei ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidend, sodass einzelne Inhaber überstimmt werden können. Näheres dazu ist in Punkt 4 geregelt.
- 2.11 *Fundingschwelle:* Die Investition ist auflösend bedingt durch das Nichterreichen der Fundingschwelle in Höhe von EUR 200.000,00 bis zum Ende der Laufzeit der Emission oder das Unterschreiten der Fundingschwelle durch Rücktritte oder Widerrufe. Bei Eintritt der auflösenden Bedingung wird die jeweilige vertragliche Verpflichtung rückabgewickelt.
- 2.12 *Gesellschaftervereinbarung.* Die Emittentin wird der Gesellschaftervereinbarung der Projektträgerin beitreten. Die Emittentin unterliegt mit dem Beitritt ua einer Stimmbindung, Mitverkaufsrechten- bzw Mitverkaufspflichten und anderen Rechten und Pflichten. Die Gesellschaftervereinbarung ist Teil der Emissionsdokumente.
- 3. Zeichnung, Wallet, Begebung und Zuteilung der Token**
- 3.1 *Zeichnung:* Die Genussrechte können über die Plattform gezeichnet werden, wenn die Zeichnungsvoraussetzungen (gemäß Absatz 3.2) vorliegen. Die Zeichnung erfolgt, indem via der Plattform die Investition elektronisch bestätigt wird und der vollständige Zeichnungspreis auf das Bankkonto, welches auf der Plattform angegeben ist, bezahlt wurde.

- 3.2 *Zeichnungsvoraussetzungen:* Die Genussrechte können über die Plattform gezeichnet werden, wenn die Zeichnungsvoraussetzungen vorliegen, wie folgt:
- (a) Vollständige Registrierung auf der Plattform;
  - (b) Identitäts- und Wohnsitznachweis;
  - (c) Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in einem der in Punkt 1(m) genannten Länder;
  - (d) Vorliegen eines Digitalen Schließfachs.
- 3.3 *Digitales Schließfach | Wallet:* Inhaber benötigen ein digitales Schließfach, in dem die Token selbst verwahrt werden („**Digitales Schließfach**“ oder auch "**Wallet**"). Das Wallet ist eine IT-Anwendung, die verwendet wird, um Public Keys und Private Keys zu speichern und mit der Blockchain-Technologie zu interagieren, deren Funktionalitäten es ermöglichen, Kryptowertpapiere zu halten und zu übertragen.
- 3.4 *Begebung:* Die Begebung der Genussrechte erfolgt dadurch, dass die Emittentin eine Eintragung in das Kryptowertpapierregister bewirkt, das durch die Registerführende Stelle geführt wird. Die Zuteilung der Token an den Anleger erfolgt automatisiert. Dem Anleger werden die Token in der gezeichneten Anzahl zugeteilt, sofern der Preis vollständig bezahlt wurde. Die Zuteilung erfolgt spätestens binnen 90 Werktagen nach Ablauf der Zeichnungsfrist und kann bis zu 10 Werktage in Anspruch nehmen. Eine frühere Zuteilung ist nach Ermessen des Emittenten möglich.
4. **Stimmrechte**
- 4.1 *Kein Mitwirkungs-, Teilnahme-, und Gesellschafterrechte.* Die Genussscheine gewähren keine Gesellschafterstellung in der Projektträgerin oder der Emittentin. Inhaber haben kein Recht auf Einflussnahme auf die Geschäftsführung der Projektträgerin oder der Emittentin.
- 4.2 *Stimmbindung:* Ungeachtet der Ziffer 4.1 wird die Emittentin bei Gesellschafterbeschlüssen der Projektträgerin oder anderen den Geschäftsanteil an der Projektträgerin betreffenden Entscheidungen die Inhaber vor ihrer Stimmabgabe zur Abstimmung auffordern. Die Emittentin wird ihr Stimmrecht gemäß der Abstimmung der Inhaber ausüben.
- 4.3 *Abstimmungsfrist:* Gewöhnlich wird die Frist zur Abstimmung zumindest 7 Werktage betragen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Aufforderung. Die Aufforderung zur Abstimmung erfolgt elektronisch über den Plattformaccount. Die Inhaber werden zudem via E-Mail informiert.
- 4.4 *Beschlussfassung der Inhaber:* Inhaber werden zur Stimmabgabe zu sämtlichen Gesellschafterbeschlüssen (betreffend die Projektträgerin) aufgefordert, wie folgt:
- (a) Aufforderung: Die Aufforderung zur Stimmabgabe erfolgt über die Plattform, im Dashboard der Inhaber. Eine zusätzliche Aufforderung ergeht via E-Mail.
  - (b) Form: Die Beschlüsse der Inhaber werden ausschließlich elektronisch gefasst.
  - (c) Stimmrecht und Mehrheitsprinzip: Jeder Token gewährt eine Stimme. Ein Beschluss ist angenommen, wenn eine einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen dafür stimmt.
  - (d) Verbindlichkeit und Bekanntgabe: Das so ermittelte Ergebnis der Abstimmung ist für sämtliche Genussscheininhaber und das Stimmverhalten der Emittentin bindend.

Die Emittentin stellt das Beschlussergebnis fest und teilt es den Inhabern entweder per E-Mail oder durch elektronische Bereitstellung in ihrem Account auf der Plattform mit.

- (e) Fristverlängerung: Im Einzelfall kann eine maximale Abstimmungsfrist von bis zu 14 Tagen vereinbart werden.

## **5. Genussrecht (indirekte Beteiligung) | Unternehmenswertbeteiligung | Verlustbeteiligung**

- 5.1 *Ziel*: Die Emittentin begibt die Genussscheine, um Eigenkapital an der Projektträgerin nachzubilden. Die Inhaber sind folglich einem ähnlichen Risiko ausgesetzt, wie Gesellschafter der Projektträgerin. Es besteht daher das Risiko des Totalverlusts. Der Anteil ist nur schwer veräußerbar, weil kein liquider Markt besteht.

- 5.2 *Gewinnbeteiligung*: Die Inhaber haben Anspruch auf eine Auszahlung des Gewinns, der von der Projektträgerin an die Emittentin ausgeschüttet wird (die "**Gewinnbeteiligung**"). Der ausschüttungsfähige Gewinn wird ermittelt, wie folgt:

- (a) Ausgezahlter Gewinn ("G")  
abzüglich
- (b) Bezahlung von Steuern, Abgaben oder sonstiger gesetzlicher Verbindlichkeiten der Emittentin aufgrund der Gewinnanteile;
- (c) Verwaltungskosten, soweit diese nicht durch die Verwaltungsgebühr und eine Liquiditätsreserve gedeckt sind;
- (d) Aufrechterhaltung der Liquiditätsreserve gemäß Ziffer 6.

- 5.3 *Fälligkeit der Gewinnbeteiligung*: Die Gewinnbeteiligung ist binnen 14 Tagen nach Gewinnausschüttung an die Emittentin zur Zahlung an die Inhaber fällig.

- 5.4 *Unternehmenswertbeteiligung*: Die Inhaber haben Anspruch auf Auszahlung eines Ertrags, der im Zusammenhang mit der Veräußerung von Geschäftsanteilen an der Projektträgerin erzielt wurde ("**Exit-Beteiligung**"). Die Auszahlung der Exit-Beteiligung wird ermittelt, wie folgt:

- (a) Bezahlter Kaufpreis der Zielbeteiligung  
abzüglich
- (b) Bezahlung von Steuern, Abgaben oder sonstiger gesetzlicher Verbindlichkeiten der Emittentin aufgrund der Veräußerung
- (c) Bezahlung sonstiger Verwaltungskosten (wie Verwaltungskosten der Emittentin, Rechtsanwaltskosten, Notarkosten udgl), die im Zusammenhang mit der Veräußerung der Zielbeteiligung stehen
- (d) Bezahlung des Genussscheinkapitals.
- (e) Zuweisung des Preferred Return
- (f) Bezahlung von Carried Interest;  
zuzüglich
- (g) der aufgelösten Liquiditätsreserve

- 5.5 *Preferred Return*: Nachdem die Inhaber das Nominal ihrer Token vollständig zurückerhalten haben, steht ihnen – soweit aus Ausschüttungen oder der Veräußerung der Zielbeteiligung gedeckt – eine jährliche Mindestverzinsung in Höhe von 8 % zu. Der Preferred Return steht ohne Zinseszins-Effekt zu.
- 5.6 *Carried Interest*: Nachdem der Preferred Return im Sinne der Ziffer 5.5 zugewiesen wurde, steht der Plattformbetreiberin 6,0 % und dem Leadinvestor 9,0 % der über den Preferred Return hinausgehenden Ertrag als Carried Interest zu. Der verbleibende Teil ist Bestandteil der Exit-Beteiligung.
- 5.7 *Fälligkeit der Exit-Beteiligung*: Die Exit-Beteiligung ist binnen 14 Tagen nach Bezahlung an die Emittentin zur Zahlung an die Inhaber fällig.
- 5.8 *Liquidation der Projektträgerin*: Im Falle einer Liquidation der Zielgesellschaft, steht den Genusssscheingläubigern ein Anspruch auf einen entsprechenden Anteil am Liquidationserlös zu, der der Emittentin zugeteilt wird. Der entsprechende Anteil der Inhaber wird in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen in Ziffer 5.4 dieses Vertrags ermittelt.
- 5.9 *Verlustbeteiligung*: Im Falle einer Veräußerung der Zielbeteiligung, bei der die Erlöse nicht ausreichen, um das Genusssscheinkapital vollständig zurückzuzahlen, verzichten die Anleger ausdrücklich und unwiderruflich auf die Rückzahlung des verbleibenden Restbetrags des Genusssscheinkapitals. **Kurz gesagt: Anleger tragen das Risiko, einen Teil ihres Kapitals oder das gesamte Kapital zu verlieren, wenn die Zielbeteiligung nicht genügend Ertrag bringt.**

## 6. Mittelverwendung | Liquiditätsreserve | Verwaltungsaufwand | Nachschusspflicht

- 6.1 *Mittelverwendung*: Vom tatsächlich eingeworbenen Kapital werden folgende Forderungen der Plattformbetreiberin unmittelbar abgeführt:
- (a) *Liquiditätsreserve*: Die Emittentin wird das Genusssscheinkapital in einer Höhe von 5 %, maximal jedoch EUR 50.000,00, zur Deckung von Kosten einbehalten, die im Zusammenhang mit der Zielbeteiligung (Verwaltungskosten der Emittentin, Rechtsanwaltskosten, Notarkosten udgl.) oder der Emission entstehen könnten (die "**Liquiditätsreserve**"). Die Liquiditätsreserve bleibt dauerhaft bei der Emittentin und wird erst im Falle einer Exit-Beteiligung ausbezahlt, sofern die Kosten gemäß Ziffer 5.4 vollständig gedeckt wurden;
  - (b) *Stammkapital und Kapitalrücklage*: Der sodann verbleibende Euro Betrag wird zur Bezahlung des Stammkapitals im Nominal der Projektträgerin sowie zur Bezahlung des Agios verwendet. Letztes wird bei der Projektträgerin in die Kapitalrücklage gebucht.
- 6.2 *Verwaltungsaufwandsersatz*: Die Projektträgerin hat eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 1 % p.a. des tatsächlich eingeworbenen Kapitals an CONDA Capital GmbH zu bezahlen. Sofern diese nicht oder nicht vollständig von der Projektträgerin geleistet wird, kann die Verwaltungsgebühr von der Liquiditätsreserve gedeckt werden.
- 6.3 *Nachschusspflicht*: Sollten unvorhergesehene Kosten (z.B. Rechtsanwaltskosten, Notarkosten) anfallen, welche nicht von der bestehenden Liquiditätsreserve gedeckt sind, ist die Projektträgerin zur Kostentragung in voller Höhe verpflichtet.

## 7. Ausschüttungen | Zahlung der Gewinnbeteiligung

- 7.1 *Auszahlungsvoraussetzungen*: Die Auszahlung der Gewinnbeteiligung erfolgt sofern und soweit:

- (a) die auf einen Genussschein entfallende Ausschüttung den Betrag von EUR 1,50 übersteigt;
- (b) eine Liquiditätsreserve gemäß Ziffer 6 verbleibt; sowie
- (c) unter Vorbehalt eines qualifizierten Nachrangs gemäß Ziffer 2.6.

7.2 *Auszahlungsvorbehalt:* Da Zahlungen im Zusammenhang mit der Gewinnbeteiligung ausschließlich aufgrund eines festgestellten Jahresabschlusses der Projektträgerin erfolgen können, sind Zahlungen aus und im Zusammenhang mit der Variablen Ausschüttung binnen 10 Tagen nach tatsächlicher Zahlung der Projektträgerin an die Emittentin fällig. Zwischen der Emittentin und der Projektträgerin wurde der 30.9. als Ausschüttungstag vereinbart.

## **8. Laufzeit | Kündigung | Kündigungsverzicht | Kündigungsfolgen | Mindestquorum**

8.1 *Laufzeit:* Die Genussscheine werden auf unbestimmte Zeit begründet.

8.2 *Kündigungsverzicht:* Bis 31.12.2035 verzichten die Inhaber, das ordentliche Kündigungsrecht auszuüben.

8.3 *Ordentliche Kündigung:* Die Genussscheine können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres, vorbehaltlich des Kündigungsverzichts gemäß 8.2, ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung lässt den bis zur Kündigung anteiligen Anspruch auf den Genussschein eines Inhabers am Ergebnis für das Wirtschaftsjahr der Kündigung unberührt. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt davon unberührt.

8.4 *Außerordentliche Kündigung:* Jede Partei ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn ein derart gravierender Vertrauensverstoß durch die andere Partei schuldhaft verursacht wurde, sodass die Vertragsbeziehung nicht länger zumutbar aufrecht bleiben kann. Darunter verstehen die Parteien folgende Fälle:

- (a) Täuschung über wesentliche Eigenschaften im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses;
- (b) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder sollte ein solches Verfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet werden;
- (c) Im Falle der gänzlichen Veräußerung der Zielbeteiligung.

Eine außerordentliche Kündigung ist jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist möglich.

8.5 *Ablauf der ordentlichen Kündigung:* Jeder Inhaber kann den (ordentlichen) Kündigungsprozess einleiten, indem er schriftlich gegenüber der Emittentin die Kündigung erklärt. Die Emittentin teilt folglich binnen 5 Werktagen sämtlichen Inhabern mit, dass eine ordentliche Kündigung eingelangt ist. Sämtliche Inhaber können nunmehr zur Kündigung abstimmen.

8.6 *Mindestquorum:* Eine ordentliche Kündigung kann von 25% des Genussscheinkapitals erklärt werden und betrifft ausschließlich die erklärenden Inhaber. Das verbleibende Genussscheinkapital bzw. deren Inhaber bleiben davon unberührt.

8.7 *Schriftform:* Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Emittentin zu erklären. Die Genussscheininhaber haben ihre Berechtigung nachzuweisen.

8.8 *Kündigungsfolgen:* Liegt das Mindestquorum nachweislich vor, wird der entsprechende Gegenwert des kündigenden Genussscheinkapitals in Höhe ihres Anteilsäquivalent an der Zielbeteiligung zum

Verkauf angeboten (bspw. bei 25% des Genussscheinkapitals werden 25% der Zielbeteiligung veräußert)

- (a) Der Verkaufsprozess muss innerhalb einer Frist von sechs (6) Monaten ab Zugang der Kündigung abgeschlossen werden (Verkaufsfrist);
- (b) Bei erfolgreichem Verkauf werden die erzielten Erlöse unter sinngemäßer Anwendung von Ziffer 5.4 an die Anleger ausgeschüttet;
- (c) Sollte der Verkauf innerhalb der Verkaufsfrist nicht zustande kommen, werden die Anleger unverzüglich darüber informiert. Den Anlegern wird in diesem Fall eine erneute Wahlmöglichkeit eingeräumt, ob ein weiterer Verkaufsversuch zu einem späteren (frühestens 6 Monate später) Zeitpunkt erfolgen soll;
- (d) Alternativ zu den vorstehenden Fällen (a) bis (c) kann der Genussschein dem bestehenden Gesellschafterkreis der Projektträgerin zum Erwerb angeboten werden. Das Erwerbsangebot erfolgt schriftlich an alle Gesellschafter. Interessierte Gesellschafter müssen ihre Annahme schriftlich erklären. Das Erwerbsverfahren wird nur wirksam, wenn die einfache Mehrheit der kündigenden Genussscheininhaber dem Angebot schriftlich zustimmt.

8.9 *Fälligkeit*: Ein etwaiger Rückzahlungsbetrag ist spätestens 10 Tage nach Eingang der Verkaufserlöse zur Rückzahlung fällig.

8.10 *Verfehltes Mindestquorum*. Liegt das Mindestquorum nicht vor, wird der Genussschein dem Gesellschafterkreis der Projektträgerin zum Erwerb angeboten. Ein etwaiger Erwerbsoffert wird den Inhabern mitgeteilt. Den Inhabern steht es frei, ein etwaiger Erwerbsoffert anzunehmen. Kommt ein Vertragsabschluss nicht zustande, besteht der Genussschein fort.

## **9. Umgründung der Projektträgerin**

9.1 Umwandlung: Sofern die Projektträgerin ihre Rechtsform in eine Gesellschaftsform ändert, bei welcher die Geschäftsanteile als handelbare Wertpapiere ausgestaltet werden können (insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, in eine Aktiengesellschaft), gilt Folgendes:

- (a) Herausgabeanspruch: Die Inhaber erwerben mit Wirksamkeit der Umwandlung einen Rechtsanspruch auf Herausgabe einer direkten Beteiligung in Form von Wertpapieren der Projektträgerin.
- (b) Umfang der Herausgabe: Der Umfang der herauszugebenden Wertpapiere entspricht dem wirtschaftlichen Wert der bisherigen indirekten Beteiligung. Für die Berechnung sind die Kosten der Ziffer 5.4 zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für Carried Interest.
- (c) Ausübung des Anspruchs: Der Anspruch auf Herausgabe ist schriftlich gegenüber der Emittentin geltend zu machen.
- (d) Beendigung des Genussrechts: Mit wirksamer Übertragung des Wertpapiers gilt der Token als gekündigt. Es gelten sämtliche Rechte aus und im Zusammenhang mit den Token als von der Emittentin rechtswirksam erfüllt.

## **10. Auszahlungs- und Rückzahlungsbeschränkung**

10.1 *Zahlungsbeschränkung*: Alle Zahlungen der Emittentin an Inhaber, einschließlich solcher im Rahmen einer Kündigung, stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit ausreichender Mittel. Rückzahlungen können nur erfolgen, sofern die Zielbeteiligung die hierfür notwendigen Mittel

erwirtschaftet hat und diese Mittel an die Emittentin im Rahmen einer Gewinnausschüttung zugeteilt und bezahlt wurden.

- 10.2 **Risikowarnung:** Anleger tragen das Risiko, ihr eingesetztes Kapital zu verlieren, wenn die Zielbeteiligung nicht genügend Ertrag bringt.

## 11. Urkunde

Es werden weder eine Globalurkunde noch Einzelurkunden über die Genussrechte ausgegeben. Die Ausgabe effektiver Genussrechte und/oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

## 12. Steuern

Einkünfte im Zusammenhang mit den Genussschienen sind ohne Einbehalt oder Abzug von gegenwärtig oder zukünftig vorgeschriebenen Steuern, d.h. Steuern, Abgaben und behördliche Gebühren oder Festsetzungen gleich welcher Art, die von oder in dem jeweiligen Staat, in welchem die Emittentin ihren Sitz hat, oder einer seiner Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, zu leisten, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist im Hinblick auf einen solchen Abzug oder Einbehalt nicht zu zusätzlichen Zahlungen an die Anleger verpflichtet.

## 13. Informationspflichten

- 13.1 Zusätzlich zu den geltenden Gesetzen und Vorschriften gewährten Rechten stellt die Projektträgerin der Emittentin und diese in der Folge den Inhabern in einer angemessenen akzeptablen Form die folgenden Informationen zur Verfügung:

- (a) wesentliche Entwicklungen der Projektträgerin und des Geschäfts der Projektträgerin ohne unangemessene Verzögerung Informationen über alle Geschäftsereignisse, die Auswirkungen auf das Geschäft des Unternehmens haben können oder anderweitig für die Anleger relevant sind;
- (b) ungeprüfte Jahresabschlüsse innerhalb von 5 (fünf) Monaten und sofern die Projektträgerin die jeweiligen Schwellenwerte nach geltendem Recht erfüllt und daher den Prüfungsanforderungen unterliegt, geprüfte Jahresabschlüsse innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach Geschäftsjahresende;
- (c) innerhalb von einem (1) Monat nach Ende jedes Quartals ein kurzes Update über wichtige Entwicklungen im Geschäft, einschließlich der Umsätze der Projektträgerin; Darüber hinaus wird die Projektträgerin innerhalb von 20 (zwanzig) Tagen nach Ende eines jeden Quartals (Quartalsmitteilungen) informative Unterlagen über die Geschäftsentwicklung im vorangegangenen Quartal sowie Informationen zur Verfügung stellen, die es ermöglichen, Soweit möglich, eine objektive Schätzung der wirtschaftlichen Auswirkungen gemäß KPIs, einschließlich einer rollierenden Prognose für das verbleibende Geschäftsjahr.

## 14. Übertragung (Mitteilungspflicht) und Übertragungsbeschränkungen

- 14.1 **Plattformregistrierung:** Zukünftige Anleger, die die Genussscheine durch Übertragung erwerben, haben der Projektträgerin ihre Bankverbindung mitzuteilen und haben sich auf der Plattform [www.conda-capital.com](http://www.conda-capital.com) zu registrieren, damit die Eintragung bei der Registerführerin sichergestellt werden kann. Durch die Übertragung können zusätzliche Kosten entstehen, die CONDA Capital GmbH der übertragenden Partei in Rechnung stellen wird.

- 14.2 *Registereintragung:* Die Übertragung der Genussscheine erfolgt auf Weisung des jeweiligen übertragenden Inhabers, den Empfänger als neuen Inhaber und somit als Inhaber in das Kryptowertpapierregister mit seiner Kennung einzutragen. Als Kennung dient der Public Key („**Öffentlicher Schlüssel**“) des digitalen Schließfachs des Inhabers. Für eine Eintragung in das Kryptowertpapierregister ist der zukünftige Inhaber gemäß diesen Emissionsbedingungen durch die Plattform oder die Projektträgerin in geeigneter Form zu identifizieren.
- 14.3 *Übertragungsbeschränkungsrecht:* Die Projektträgerin und die registerführende Stelle sind berechtigt, Übertragungen von Genussscheinen technisch dahingehend zu beschränken, dass Übertragungen nur an bei der Projektträgerin bzw. der registerführenden Stelle registrierten digitalen Schließfächern möglich sind (sogenanntes Whitelisting). Aus diesem Grund hat der jeweilige übertragende Inhaber als aktueller Inhaber vor einer Übertragung die Projektträgerin und die registerführende Stelle über die beabsichtigte Übertragung zu informieren.
- 14.4 *Übertragungsbeschränkung:* Eine Übertragung der Genussscheine außerhalb des Kryptowertpapierregisters ist nicht zulässig. Die Kosten für eine Übertragung trägt der bisherige Inhaber.
- 14.5 *Ausgeschlossene Länder:* Die Genussscheine dürfen nicht an Staatsbürger der Vereinigten Staaten übertragen werden oder Personen, die in den USA, Japan, Australien, Südafrika oder Kanada steuerpflichtig sind. Die Genussscheine dürfen auch nicht an Personen solcher Länder übertragen werden, die auf der aktuellen Länderliste der Hochrisiko- und anderen überwachten Rechtsordnungen der Financial Action Task Force (FATF) geführt werden.
- 14.6 *Freezing:* Die Projektträgerin und die registerführende Stelle sind berechtigt, die Übertragung technisch zu blockieren („**Freezing**“), wenn hierfür berechtigte Gründe bestehen (z.B. eine Identifizierung des Übertragenden oder Erwerbers ist nicht möglich oder es besteht der Verdacht von Straftaten bzw. anderweitigen Gesetzesverstößen). Die Projektträgerin bzw. die registerführende Stelle wird das Freezing unmittelbar beenden, sobald die Gründe nicht mehr bestehen bzw. der Verdacht ausgeräumt ist.

## 15. Mitteilungen

Mitteilungen in elektronischer Form: Sämtliche Mitteilungen an die Anleger gelten als ordnungsgemäß bekannt gemacht, wenn sie durch elektronische Mitteilungsformen mit Verbreitung innerhalb der Europäischen Union erfolgen. Jede Mitteilung gilt mit dem Tag der ersten Veröffentlichung als bekannt gemacht; falls eine Veröffentlichung in mehr als einer elektronischen Mitteilungsform vorgeschrieben ist, ist der Tag maßgeblich, an dem die Bekanntmachung erstmals in allen erforderlichen elektronischen Mitteilungsformen erfolgt ist.

## 16. Rolle von CONDA CAPITAL GmbH | Vollmacht

- 16.1 *Schwarmfinanzierungsdienstleister:* CONDA Capital GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 596688 h, mit ihrem Sitz in 1030 Wien und der Geschäftsanschrift Neulinggasse 29/1/14, 1030 Wien ("**Schwarmfinanzierungsdienstleister**" oder "**CONDA Capital**"). Der Swarmfinanzierungsdienstleister stellt eine technische Lösung für die Kommunikation zur Verfügung und wird via der Plattform in einer vermittelnden Rolle tätig. Hinsichtlich dieser Bedingungen ist der Swarmfinanzierungsdienstleister nicht Partei. CONDA Capital tritt in einer vermittelnden Rolle via der Plattform auf.
- 16.2 *Vollmacht:* Zur Sicherstellung der Abwicklung sowie zur Weiterleitung von Erklärungen wird CONDA Capital von den Anlegern beauftragt und bevollmächtigt, Informationen der Projektträgerin zu empfangen und weiterzuleiten, Kündigungserklärungen zu empfangen und weiterzuleiten, im Verzugsfall Erinnerungen und Mahnungen im Namen und Auftrag von Inhabern an die

Projekträgerin zu senden sowie zur technischen Abwicklung von Zahlungen über die Zahlstelle (die "**Vollmacht**"):

Von der Vollmacht sind nicht umfasst, unter anderem nachstehende rechtliche Handlungen Kündigungen, Vergleiche zu schließen, Verwertungsmaßnahmen vorzunehmen, gerichtliche Mahnverfahren oder Klagen zu führen, Insolvenzanträge zu stellen.

Die im Rahmen der vorstehenden Vollmacht seitens der CONDA Capital vorgenommen Handlungen stellen keine Rechtsdienstleistung für die Anleger dar, sondern erfolgen lediglich innerhalb des oben beschriebenen engen Rahmens ohne jegliche rechtliche Beratung oder Beurteilung. Die CONDA Capital wird die Anleger über etwaige verspätete Zahlungen, erfolgte Zahlungserinnerungen nach Fälligkeit und etwaige seitens der Projekträgerin abgegebenen Erklärungen diesbezüglich einheitlich (Grundsatz der Anlegergleichbehandlung) informieren.

16.3 *Widerrufbarkeit:* Die Vollmacht ist für die Anleger widerruflich.

## **17. Bekanntmachungen der Projekträgerin**

17.1 *Veröffentlichung:* Die dem Genussschein betreffenden Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Projekträgerin veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

17.2 *Veröffentlichungspflicht:* Die Projekträgerin wird unverzüglich folgende Veröffentlichungen im Bundesanzeiger veranlassen:

- (a) Die Veröffentlichung der Eintragung des Kryptowertpapiers in das Kryptowertpapierregistersowie
- (b) Die Veröffentlichung der Änderungen der in § 20 Abs. 2 eWpG genannten Angaben des Kryptowertpapiers.
- (c) Die Projekträgerin unterrichtet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als Aufsichtsbehörde bezüglich der Führung des elektronischen Wertpapierregisters unverzüglich nach der jeweiligen Veröffentlichung über diese.

## **18. Ablage (Speichern, Niederlegung) der Emissionsbedingungen**

18.1 Für die Niederlegung der Emissionsbedingungen als beständiges elektronisches Dokument hat die Registerführende Stelle die Informationen nachweisbar derart zu speichern, dass diese jederzeit unverändert wiedergegeben werden können. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Integrität und Authentizität der gespeicherten Informationen auch langfristig sichergestellt und jederzeit überprüfbar sind.

18.2 Die Registerführende Stelle wird die Emissionsbedingungen jederzeit im Internet frei zugänglich machen und über gängige Verfahren leicht auffindbar zur Verfügung stellen.

18.3 Änderungen des Zugangs zu den Emissionsbedingungen werden rechtzeitig und in geeigneter Weise bekannt gemacht.

## 19. Änderung der Emissionsbedingungen | Wechsel des Wertpapierregisters | Gemeinsamer Vertreter

- 19.1 Die Registerführende Stelle stellt sicher, dass ohne Zustimmung der Anleger nur Änderungen an den niedergelegten Emissionsbedingungen auf folgenden Grundlagen erfolgen, soweit es sich nicht um offenbare Unrichtigkeiten handelt:
- (a) durch Gesetz;
  - (b) auf Grund eines Gesetzes;
  - (c) auf Grund eines Rechtsgeschäfts;
  - (d) auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung; oder
  - (e) auf Grund eines vollstreckbaren Verwaltungsakts.
- 19.2 Diese Emissionsbedingungen können – mit Ausnahme der in Punkt 19.1 angeführten Fälle – ausschließlich mit Zustimmung der Anleger aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses gemäß § 5 des deutschen Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("**SchVG**") geändert werden.
- 19.3 Ein Wechsel des Wertpapierregisters gemäß § 22 eWpG kann – mit Ausnahme der in Punkt 19.1 angeführten Fälle – ausschließlich mit Zustimmung der Anleger aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses gemäß § 5 SchVG geändert werden.
- 19.4 Für das Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen des Abschnittes 2 des SchVG in seiner jeweils gültigen Fassung, soweit nachfolgend nicht Abweichendes geregelt wird. Die Anleger beschließen mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der niedergelegten Emissionsbedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nummern 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.
- 19.5 Die Beschlüsse werden nur im Wege der Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 SchVG durchgeführt. An den Abstimmungen der Anleger nimmt jeder Anleger nach Maßgabe des Nennwertes teil. Die Abstimmung wird vom Abstimmungsleiter geleitet. Abstimmungsleiter ist ein von der Projektträgerin beauftragter Notar oder der gemeinsame Vertreter der Anleger, wenn er zu der Abstimmung aufgefordert hat, oder eine vom Gericht bestimmte Person. § 9 Absatz 2 Satz 2 SchVG ist anwendbar.
- 19.6 Abstimmungen werden durch den Abstimmungsleiter unter Einbindung der registerführenden Stelle einberufen. Die Einberufung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter enthält die Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Die Einberufung zur Stimmabgabe erfolgt per E-Mail an den jeweiligen Anleger an die von diesem zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die Einberufung zur Stimmabgabe erfolgt mindestens 14 Kalendertage vor dem Beginn des Abstimmungszeitraums. Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Anleger sowie eine Niederschrift über die gefassten Beschlüsse. Die Beschlüsse werden per E-Mail an den jeweiligen Anleger an die von diesem zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse bekanntgegeben.
- 19.7 Abweichend von § 12 Abs. 2 SchVG und § 17 SchVG erfolgt keine öffentliche Bekanntmachung der Einberufung und/oder der Beschlüsse im Bundesanzeiger.

- 19.8 Gemäß § 7 SchVG können die Anleger durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleger („**gemeinsamer Vertreter**“) bestellen. Die Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters ergeben sich aus dem Gesetz oder durch den Mehrheitsbeschluss. Der gemeinsame Vertreter unterliegt der Weisungen der Anleger. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Anlegern zu berichten. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters erfolgt auf Vorschlag der Projektträgerin. Als gemeinsamer Vertreter kann ausschließlich ein in Deutschland geschäftsansässiger Rechtsanwalt oder Notar bestellt werden. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist unter Anwendung des § 8 Abs. 3 SchVG auf die zehnfache jährliche Vergütung beschränkt, es sei denn, dem gemeinsamen Vertreter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Kosten und Aufwendungen trägt gemäß § 7 Abs. 6 SchVG der Projektträger. Die angemessene Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.
- 19.9 Änderungen des Inhalts dieser Emissionsbedingungen werden erst durch Niederlegung bei der registerführenden Stelle wirksam (§ 5 eWpG). Änderungen müssen nachvollziehbar sein und es werden die verschiedenen Versionen fortlaufend nummeriert und zeitlich protokolliert.
- 19.10 Beschlüsse der Anleger, die zur Änderung des Inhalts der Emissionsbedingungen führen, sind bei den Emissionsbedingungen, auf die die Eintragung im Kryptowertpapierregister Bezug nimmt, zu ergänzen. Tag und Uhrzeit der Änderung oder Ergänzung sind anzugeben. Der Abstimmungsleiter hat dazu den in der Niederschrift dokumentierten Beschlussinhalt an die registerführende Stelle zu übermitteln mit dem Ersuchen, die eingereichten Dokumente den vorhandenen Dokumenten in geeigneter Form beizufügen. Er hat gegenüber der registerführenden Stelle zu versichern, dass der Beschluss vollzogen werden darf.

## **20. Technische Änderungen**

Die Projektträgerin ist berechtigt, die technischen Modalitäten der Zahlung oder andere ähnliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Genussscheinen ohne Zustimmung der Anleger zu ändern, sofern solche Änderungen die wirtschaftliche Situation der Anleger nicht verschlechtern.

## **21. Anwendbares Recht, Gerichtstand**

- 21.1 Die Emissionsbedingungen unterliegen österreichischem Recht, konkret die Ziffern 4, 5, 6, 7, 8, 9, 13, 16, 21, 22.
- 21.2 Die Rechte am elektronischen Wertpapier (Token) und Verfügungen über ein elektronisches Wertpapier (Token) unterliegen dem Recht des Staates, unter dessen Aufsicht diejenige Registerführende Stelle steht, in deren elektronischem Wertpapierregister das Wertpapier eingetragen ist. Dieser Staat ist die Bundesrepublik Deutschland.
- 21.3 Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit den Emissionsbedingungen entstehen, ist, soweit gesetzlich zulässig, das sachlich jeweils zuständige Gericht in Wien ausschließlich zuständig.

## **22. Teilnichtigkeit**

Sollten irgendwelche Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen in Kraft.

## **20. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder unwirksam oder nicht durchsetzbar werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit oder die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. nicht durchsetzbaren Bestimmung soll, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck dieser Anleihebedingungen zum Zeitpunkt der Begebung der Genussrecht entsprechende Regelung gelten. Unter Umständen, unter denen sich diese Anleihebedingungen als unvollständig erweisen, soll eine ergänzende Auslegung, die dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entspricht, unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen der beteiligten Parteien erfolgen.

\*\*\*\*\*